

Kiel, 30.11.2006

**Landtag
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn**

TOP 29: Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern (Drucksache 16/1083)

Thomas Rother:

Das Anliegen des Antrages ist erfüllt

Es ist schon etwas Besonderes, wenn das Parlament die Regierung schlichtweg auffordern soll, ein Gesetz - in diesem Falle das Landesverwaltungsgesetz - einzuhalten. Darüber hinaus soll die Regierung Vorgaben der Verfassung beziehungsweise der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes einhalten. Eigentlich ein unerhörter Vorgang, wenn dies nicht der Fall sein sollte!

Ursächlich für den Antrag ist eine **Anmerkung des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz** im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005. In der Überschrift zur Textziffer 4.2.5 heißt es: „Eingaben bestätigen die Zweifel an der Richtigkeit von an Betroffene gegebene Auskünften über Datenspeicherungen durch die Polizeibehörden des Landes.“

Konkret wurde angemahnt, dass:

- „Auskünfte über Datenspeicherungen bei örtlichen Polizeibehörden vollständig sein müssen,
- Speicherungen in Dateien anderer Stellen der Landespolizei zu berücksichtigen sind,
- über interne Dateien des Landeskriminalamtes Auskunft erteilt werden muss,
- INPOL-Verbunddateien umfassend abgefragt werden müssen.“

Bereits in einer Stellungnahme des Innenministeriums von Juli 2006 wurde dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses mitgeteilt, **dass die frühere tatsächlich restriktive Sichtweise des Landeskriminalamtes in Bezug auf die Informationsgewährung verändert worden ist.** Dem lag ein umfassender Schriftwechsel zwischen ULD und Innenministerium zu Grunde und im September hat das ULD dann nochmals umfassend Stellung bezogen.

Nunmehr hat das Innenministerium dem Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses mit Schreiben vom 17. November 2006 mitgeteilt, dass die verschiedenen problematischen Sachverhalte geklärt seien. Am 23.11.2006 schrieb Herr Weichert für das ULD zurück und sah weiteren Klarstellungsbedarf, insbesondere bei der plausiblen Darlegung der Ablehnung eines Informationsersuchens.

Aus dem internen Umdruck 16/1233 der den Schriftverkehr enthält, der zu der Anmerkung im Datenschutzbericht geführt hat, ist unter anderem ersichtlich, **dass das Landeskriminalamt den Empfehlungen des ULD gefolgt ist** und dem Betroffenen eine ergänzende Auskunft nebst Verfahrenshinweisen erteilt hat. Damit ist der Beschwerde aus meiner Sicht abgeholfen und die Angelegenheit eigentlich erledigt.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Regelung des § 198, Absatz 3, Ziffer 1 des Landesverwaltungsgesetzes verfassungswidrig wäre. Diese besagt: „Die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht entfällt, soweit eine Prüfung ergibt, dass dadurch die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet werden würde.“

Das kann ich mir allerdings kaum vorstellen, zumal die Kommentierung in der „Praxis der Gemeindeverwaltung“ **eine sogar strengere Regelung zur Auskunftserteilung, als im Bundesdatenschutzgesetz vorgeschrieben, in Schleswig-Holstein** sieht, dann müssten wir das ändern. Aber das behaupten die Antragsteller ja auch nicht.

Ich kann mich der Entscheidung des Innenministers in dem Einzelfall anschließen. Richtig ist aber auch, dass so etwas dem Betroffenen so mitgeteilt werden muss, dass ihm auch klar ist, warum er die begehrte Information nicht erhält. Dies ist, wenn auch nachträglich, geschehen und ich habe keinen Zweifel daran, dass das Innenministerium dies künftig auch beachten wird.

Zu mir kommen gelegentlich Leute, die von mir eine politische Initiative fordern, um ein Klageverfahren in ihrer Angelegenheit zu vermeiden. In der Regel kann ich denen nicht das Risiko eines Gerichtsverfahrens abnehmen. Genauso wenig würde ein Beschluss des Landtages in Sinne von FDP, Bündnisgrünen und SSW dem Petenten nutzen, denn aus meiner Sicht **ist das Anliegen der drei Antragsteller in beiden Punkten sowie in Gesetzes-Theorie und Einzelfall-Praxis erfüllt.**

Aber das sollten wir dann abschließend im Innen- und Rechtsausschuss – vielleicht unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Dienstes – klären.